



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 11.04.2012

## ERLAUBNIS

### zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**amico Personaldienste GmbH**

**Emsstr. 3**

**33397 Rietberg**

die ab dem 30.05.2010 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum 29.05.2013 verlängert.

Im Auftrag

(Krämer)



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.